Ski-Club Schönwald e.V.

Satzungsentwurf

Zur Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2021

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Schönwald e.V., gegründet im Jahre 1907, im folgenden Wortlaut SCS genannt.
2. Der SCS hat seinen Sitz in Schönwald im Schwarzwald. Er ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. mit Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Der SCS ist in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer – VR 600411– eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1 Aufgabe und Zweck des SCS ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Skisports und die Wahrung der skisportlichen Interessen innerhalb des Vereinsgebietes, des Skiverbandes Schwarzwald und des Deutschen Skiverbandes. Zu seinen besonderen Aufgaben zählen:

a) die Ausübung und Förderung des Ski- Biathlon- und Snowboardsports in sämtlichen Disziplinen sowie die Pflege der sportlichen Kameradschaft,

b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im ganzen Jahr,

c) die Ausbildung und Förderung von aktiven Mitgliedern in sämtlichen Disziplinen,

d) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports und des Skitourenwesens,

e) die Förderung des Jugendskilaufs,

f) die Durchführung von Ski- und Snowboardkursen sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder,

g) die Förderung geeigneter Mitglieder bei der Ausbildung zu Trainern, Lehrwarten, Übungsleitern, Kampfrichtern und Skitourenführern,

h) die Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Hilfskräften der unter Buchstabe g) genannten Personen,

i) die Festlegung von Terminen für Vereinsveranstaltungen,

j) die Schaffung und Erhaltung von Trainings-und Wettkampfeinrichtungen für Skiläufer.

2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der SCS ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu erwerben und zu besitzen. Er ist ferner berechtigt zur Finanzierung seiner Ausgaben entsprechende Beiträge, Entgelte und Veranstaltungsabgaben zu erheben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der SCS bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Skisports. Der SCS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen gleich welcher Art, die mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft gewährt werden. Auslagen können ersetzt werden. Es dürfen weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Änderung der Satzung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SCS ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des SCS kann jede natürliche Person, unabhängig seines Wohnsitzes, werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, nach Möglichkeit unter Verwendung des vom SCS zur Verfügung gestellten Aufnahmeformulars. zu beantragen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Vorstandsteam (§12).
3. Die Mitglieder sind berechtigt vereinseigene Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu benützen. Sie sind verpflichtet die Vereinslasten durch einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, zu tragen.
4. Die Mitglieder sind mit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt und wählbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SCS endet:
    1. mit dem Tod des Mitglieds;
    2. durch freiwilligen Austritt;
    3. durch Streichung in der Mitgliederkartei;
    4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandsteams (§12).
3. Die Streichung in der Mitgliederkartei erfolgt durch Beschluss des Vorstandsteams (§12), wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. In der zweiten Aufforderung ist auf die Streichung hinzuweisen.
4. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, gegen die Ziele des Vereins handelt oder sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied schriftlich hiervon zu unterrichten. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes oder, falls das Mitglied nicht zur Anhörung erscheint, alleine auf Grund der Begründung des Vorstandsteams.

§ 7

Ehrungen

1. Die vom SCS zu vergebenden Ehrungen richten sich nach den Bestimmungen der Ehrenordnung des SCS. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses genehmigt.

§ 8

Beiträge und sonstige Entgelte

1. Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel, die dem SCS zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des SCS verwendet werden.
2. Von jedem Mitglied des SCS wird pro Geschäftsjahr (§4) ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Beim Eintritt in den SCS im Laufe eines Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der SCS kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weitere notwendige Einnahmen durch Kurs- und Meldegebühren sowie Veranstaltungsabgaben beschaffen. Die Höhe der Kurs- und Meldegebühren sowie der Veranstaltungsabgaben legt der Vereinsausschuss fest.
4. Für die Benützung von Vereinseinrichtungen und vereinseigenen Gegenständen kann der SCS besondere Gebühren erheben. Die Festlegung dieser Gebühren erfolgt durch das Vorstandsteam im Einvernehmen mit dem Vereinsauschuss.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des SCS sind:
   a) Die Mitgliederversammlung (§10)
   b) Das Vorstandsteam (§12)
   c) Der Vereinsausschuss (§14)

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und die Vertretung aller dem SCS angehörenden Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist vom Vorstand „Vereinsführung“, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunkts und des Tagungsortes durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Ski-Clubs einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Ski-Clubs Schönwald e.V. bekanntzumachen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung oder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand „Vereinsführung“ schriftlich mit Begründung eingereicht werden. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand „Vereinsführung“, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstand nach Absprache des Vorstandsteams geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse durch Abstimmungen (Sachentscheidungen) und Wahlen (Personalentscheidungen), die in der Regel offen durchgeführt werden. Über einen Antrag auf die Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht auf Grund dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen unverzüglich eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
10. Über die Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des Vorstandsteams eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift und die Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
   a) die Wahl des Vorstandsteams (§12),
   b) die Wahl der Fachwarte (§16),
   c) die Wahl der sonstigen Mitglieder des Vereinsausschusses (§14),
   d) die Wahl von zwei Kassenprüfern (§17),
   e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsteams, der Geschäftsberichte und der Tätigkeitsberichte der einzelnen Fachwarte,
   f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die ordnungsgemäß durchgeführte Kassenprüfung,
   g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des SCS,
   h) Beschlüsse in sonstigen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheit Stellung nehmen.

§ 12

Das Vorstandsteam

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern im Vorstandsteam:
   a) dem Vorstand „Vereinsführung“
   b) dem Vorstand „Sport“
   c) dem Vorstand „Finanzen“
   d) dem Vorstand „Marketing“
   e) dem Vorstand „Wirtschaftsbetrieb“

   Im Vorstandsteam kann ein Mitglied auch mehrere Aufgaben wahrnehmen solange sich dafür keine andere Person findet. Dieser Vorstand hat dann allerdings auch weiterhin nur eine Stimme im Vorstandsteam.
2. Der SCS wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitgliedern des Vorstandsteams gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 € ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
3. Das Vorstandsteam wird vom Vorstand „Vereinsführung“, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand nach Absprache des Vorstandsteams einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist das Vorstandsteam binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
4. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.
5. Die Sitzungen des Vorstandsteams werden vom Vorstand „Vereinsführung“, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand nach Absprache des Vorstandsteams geleitet. Über die Vorstandsteambeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstand nach Absprache des Vorstandsteams zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandsteams

1. Das Vorstandsteam ist zuständig für:
   a) die Leitung des SCS nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
   b) die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
   c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des SCS, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss zuständig sind.

§ 14

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss des SCS besteht aus
   a) dem Vorstandsteam (§12),
   b) den Fachwarten (§16),
   c) den sonstigen durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des SCS.
2. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand „Vereinsführung“, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand nach Absprache des Vorstandsteams, einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsausschussmitglieder ist der Vereinsausschuss binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorstand „Vereinsführung“, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand nach Absprache des Vorstandsteams, geleitet. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und von einem Vorstand nach Absprache des Vorstandsteams zu unterzeichnen ist.

§15

Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind oder ihm im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung oder dem Vorstandsteam zugewiesen werden.
2. Der Vereinsausschuss hat außerdem das Vorstandsteam in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Er ist berechtigt zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung zu nehmen.

§ 16

Fachwarte

1. Für die einzelnen Disziplinen und Aufgaben sind von der Mitgliederversammlung folgende Fachwarte zu wählen:
   a) Sportwart alpin,
   b) Sportwart nordisch,
   c) Sportwart Snowboard
   d) Lehrwart,
   e) Tourenwart,
   f) Gerätewart,
2. Die Fachwarte sind insbesondere für die Erfüllung der durch § 2 dieser Satzung in ihren Bereich fallenden Aufgaben des SCS zuständig. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§ 17

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandsteams oder des Vereinsausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung gemeinsam die vom Vorstand „Finanzen“ geführte Vereinskasse zu prüfen. Dabei haben sie insbesondere die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund der hierfür erforderlichen Belege sowie der sich hieraus ergebende Kassenbestand festzustellen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18

Amtsdauer

1. Die Vorstände und Vereinsausschussmitglieder, die Fachwarte sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu Durchführung von Neuwahlen im Amt, auch wenn dadurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams, des Vereinsausschusses, ein Fachwart oder ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine neue Person für diese Aufgabe zu wählen.
3. Für die vor der Mitgliederversammlung durchzuführende Kassenprüfung ist im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers durch den Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied darf nicht Mitglied des Vorstandsteams oder des Vereinsausschusses sein.

§ 19

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

§ 20

Datenschutz

1. Der gesamte Bereich Datenschutz wird in einer Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geregelt.

§ 21

Auflösung des Vereins,

Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des SCS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens 66 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SCS oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Weder bei der Auflösung oder Aufhebung des SCS noch beim Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an einzelne Mitglieder mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft geleistet werden.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des SCS am 20. November 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau in Kraft.

   Damit tritt die Satzung des SCS vom 1. Dezember 1978 in der Fassung vom 12.04.2019 außer Kraft.

Schönwald, den 20.November 2020

gez.: Hans-Georg Schmidt Vorsitzender

Eintrag ins Vereinregister am